

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 39

Mittwoch, den 18. Mai

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Landwirte!

Liebt gut die Milch und liefert sie täglich in süßem Zustande an die Molkereien ab.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kartoffelpreise.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungskommission hier selbst am 9. Mai 1921 wie folgt festgestellt:

für weiße Kartoffeln 37 M.,
für rote Kartoffeln 37 M.,

Erzeugerpreis je Zentner ab Verladestation.
Stettin, den 11. Mai 1921.

Der Oberpräsident.
Provinzialkartoffelstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Viehseuchenbeiträge 1921.

Die nach meiner diesbezüglichen Kreisblattsbekanntmachung vom 16. Februar d. Js. — abgedruckt in Stück 13/1921 des Kreisblatts — einzusendenden Viehseuchenbeitragslisten sind von folgenden Ortschaften noch nicht eingegangen:

- den Städten Belgard und Polzin,
- den Gemeinden Battin, Bulgrin, Buhke, Damen, Darkow, Döbel, Al. Pantnin, Collatz, Pumlow, Radtkow und Zwiernitz;
- den Gutsbezirken Bergen, Burzlass, Buslar, Dornenheide, Glökin, Gr. Poplow, Gr. Rambin, Gr. Reichow, Gr. Soldetow, Kamissow, Kiedow, Mlodow, Collatz, Rankow, Lasbed, Lutzig, Mandelatz B, Rahtow, Neucollatz, Nizerow und Warnin.

Die Säumnigen werden an unberzügliche Einsendung erinnert

Die Einsendung der Beiträge selbst ist ebenfalls von den hiermit sich noch im Rückstande befindlichen Ortsvorständen zu beschleunigen.

Belgard, den 12. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft: Armenrechtliche Beziehungen zum Saargebiet.

Zum Zwecke einheitlicher Behandlung über wechselseitige armenrechtliche Erstattungsansprüche zwischen dem besetzten Saargebiet und den übrigen preussischen Armenverbänden ersuche ich, mir zunächst überschläglich anzugeben, ob und in welchem Umfange derartige Ansprüche gegen Armenverbände des übrigen Preußen erhoben werden. Ich bemerke, daß die Saarregierung die bisher zwischen ihr und dem Landarmenverbände der Rheinprovinz getroffenen Abmachungen über die Kostenerstattung nur bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1920 bestehen läßt, daß aber über den 1. April 1921 hinaus zur Zeit keine Vereinbarungen abgeschlossen sind. Infolgedessen ordne ich hiermit an, daß bis auf weiteres Zahlungen der preussischen Armenverbände aus armenrechtlichen Verpflichtungen an die Saarregierung zu unterbleiben haben.

Berlin W. 66, den 18. April 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung: gez. Scheidt.

An sämtliche

Herrn Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Abdruck erfolgt zur Kenntnis der Ortsbehörden. Etwaige armenrechtliche Erstattungsansprüche des besetzten Saargebiets ersuche ich, mir spätestens bis zum 25. d. Mts. anzumelden.

Schlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 11. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ergänzung der Gebührenordnung für Hebammen im Regierungsbezirk Köslin.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1908 (G. S. S. 103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirks folgende

Ergänzung der Gebührenordnung für Hebammen im Regierungsbezirk Köslin fest:

§ 1. Die niedrigsten Sätze gelangen nicht nur in den im § 2 der Gebührenordnung für Hebammen vom 22. September 1908 erwähnten Fällen zur Anwendung, sondern auch dann, wenn die Schwangere oder Mutter Anspruch auf die Reichswochenhilfe hat.

§ 2. Den Hebammen steht für ihre berufsmäßigen Leistungen bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 900 v. H. zu den Sätzen von § 4 Ziffer 1 bis 3 und § 5 der Gebührenordnung vom 22. September 1908 (Amtsblatt 1908, Stück 39, S. 245/46), sowie ein Teuerungszuschlag von 500 v. H. zu den übrigen Sätzen der Gebührenordnung vom 22. September 1908 zu.

Diese Ergänzung tritt am 15. Mai 1921 in Kraft.
Köslin, den 28. April 1921.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Ich weise besonders auf die Aenderung des § 2 hin. Zur besseren Orientierung lasse ich nachstehend die Gebührenordnung für Hebammen im Regierungsbezirk Köslin vom 22. September 1908 folgen.

Belgard, den 12. Mai 1921.

Der Kreisaußschuß.
Kreiswohlfahrtsamt.

Gebührenordnung

für Hebammen im Regierungsbezirk Köslin.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1908 (G.-S. S. 103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirktes folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangsrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts- eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden: 5 bis 10 Mark, für jede folgende Stunde: 0,50 bis 1 Mark.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eclampsie, mit Lösung der Nachgeburt, Lösung der Arme und des Kopfes bei Beckenendlage od. mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1. auf: 7,50 bis 15 Mark.
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden: 3 bis 9 Mark. Für jede folgende Stunde: 0,25 bis 0,75 Mark.
4. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr in den Fällen zu 1., 2. und 3. um 1 bis 2 Mark.
5. Für Hilfeleistung und Unterstützung des Arztes bei einer von diesem ausgeführten Operation, wenn sie

nicht bei oder unmittelbar nach der Entbindung stattfindet, 2 bis 4 Mark, einschließlich des Besuches.

6. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage: 0,50 bis 2 Mark, bei Nacht das Doppelte.
7. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde: 1 bis 2 Mark, bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen): 2 bis 4 Mark, für eine solche Nachtwache 3 bis 6 Mark, für eine solche Tag- und Nachtwache 4 bis 8 Mark.
9. Für eine Materteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,50 bis 1 Mark, bei Nacht das Doppelte.
10. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Materteilung bei Tage 1 bis 2 Mark, bei Nacht das Doppelte.
11. Für eine schriftliche Bescheinigung außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,50 Mark. Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtung in Häusern, die mehr als 2 Km. von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 Mark Begegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Ist die Hebamme genötigt, länger bei der Wöchnerin zu verbleiben, als es deren Zustand erforderlich macht, insbesondere wird ihr nach beendeter Geburt kein Fuhrwerk gestellt, während solches zur Hinfahrt gestellt worden war, so hat sie die im § 4 Nr. 7 genannten Sätze als Zeitversäumnis zu beanspruchen.

Bei vergeblichen Besuchen der Hebamme in Häusern, die mehr als 2 Km. von ihrer Wohnung entfernt liegen, hat sie außer den Auslagen für Fuhrwerk oder den Begegeldern 0,50 Mark, nachts 1 Mark für die Stunde als Zeitversäumnis zu beanspruchen.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zu Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Die Tage für Hebammen vom 20. Dezember 1892 — Amtsblatt Stück 52, Nr. 679 — tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Köslin, den 22. September 1908.

Der Regierungspräsident. Schr. von Junf.

Das Gesetz vom 27. Februar 1880, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs, hat durch das Gesetz vom 14. Januar 1921 — G.-S. S. 299 — hauptsächlich hinsichtlich der Höhe der Steuerätze eine einschneidende Abänderung erfahren. Diese Novelle verdankt ihre Entstehung den von allen Seiten einlaufenden Klagen über das Ueberhandnehmen des Wanderlagerbetriebs, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machten, während eine durchgreifende Umgestaltung des Gesetzes einer späteren Zeit vorbehalten wird.

Es muß mit Bestimmtheit erwartet werden, daß — damit der Zweck des Gesetzes erreicht wird — die Gemeinden sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut

machen und auf deren Beobachtung halten. Zum leichteren Verständnis haben wir in den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen geeignete Erläuterungen gegeben und ihnen das Gesetz vom 27. Februar 1880 in der jetzt gültigen Fassung angehängt.

Das Gesetz vom 14. Januar 1921 ist mit dem 9. März 1921 in Kraft getreten, da das seine Verkündung enthaltene Stück der Gesetzsammlung am 23. Februar 1921 ausgegeben ist. Die höhere Steuer des Gesetzes vom 14. Januar 1921 ist somit erst fällig für Betriebe, die nach dem 8. März 1921 beginnen.

Ueber die Verwendung der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Januar 1921 in Orten der vierten Gewerbesteuerabteilung eingegangenen Steuer haben noch die Kreisvertretungen zu beschließen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß — während die Steuerfäge des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. Januar 1921 erhoben werden müssen (vergl. Ziffer 12 der Ausführungsbestimmungen) — es in das Belieben jeder Gemeinde gestellt ist, ob sie die Zuschläge des Artikels 2 erheben will. Will sie aber von dieser Berechtigung Gebrauch machen, so hat sie sofort einen Gemeindebeschluß darüber herbeizuführen, da ein solcher rückwirkende Kraft nicht hat. Derartige Gemeindebeschlüsse unterliegen nicht der Genehmigung der preussischen Aufsichtsbehörde. Auch hat der Herr Reichsminister der Finanzen durch Schreiben vom 23. Februar 1921 — III. 4931 — anerkannt, daß diese Gemeindebeschlüsse nicht gegen die §§ 2 und 3 des Landessteuergesetzes verstößen, und sich damit einverstanden erklärt, daß sie im Einzelfalle dem in § 5 a. a. D. vorgesehenen Prüfungsverfahren nicht unterworfen werden. Er wird dementsprechend die Landesfinanzämter anweisen.

Berlin, den 24. März 1921.

Zugleich im Namen des Preussischen Ministers des Innern.
Der Preussische Finanzminister.

Lüdemann.

Vorstehenden Abdruck allen Ortsvorständen zur Kenntnis und Beachtung.

Den Gemeindevorständen geht je ein Abdruck des vorstehenden Ministerialerlasses mit dem neuen Wortlaut des Gesetzes betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes sowie den Ausführungsbestimmungen als Drucksache zu.

Belgard, den 10. Mai 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den
am 19. Mai dieses Jahres in Tempelburg
stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 74 bis 76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

Rösklin, den 12. Mai 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht. Ich ersuche die Ortsbehörden, obige Anordnung **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Belgard, den 17. Mai 1921.

Der Landrat.

Das von der Medizinalabteilung des Ministeriums für Volkswohlfahrt bearbeitete Werk „Das Gesundheitswesen des Preussischen Staates in den Jahren 1914 bis 1918“ ist

fertiggestellt und kann von der Verlagsbuchhandlung Richard Schoek in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 10, bezogen werden. Der Ladenpreis des Buches beträgt 24 Mk.

Rösklin, den 30. April 1921.

Der Regierungspräsident.

Betr. Anbauflächenerhebung für 1921.

Wie in den früheren Jahren soll auch in diesem Jahre die Erhebung der Anbauflächen gemäß Bundesratsbeschlusses vom 3. Mai 1911 (Zentralblatt für das deutsche Reich, Seite 181) **gemeindeweise** vorgenommen werden. Es wird also nicht wie während der letzten Jahre eine zahlenmäßige Angabe der Liegenschaften für jeden einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern eine **schätzungsweise** Feststellung der landschaftlich genutzten Bodenfläche für die ganze Gemeinde gefordert.

Da die Erhebung die einzige Quelle ist, aus der sich die Anbauflächen der verschiedenen Fruchtarten in Deutschland ergeben, muß ihr von allen Behörden besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden. Ich bitte daher die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sie auch besonders zu beachten. Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung darüber, daß auf Jahre hinaus die **genaue Kenntnis der Anbauflächen der einzelnen Fruchtarten für die gesamte deutsche Volkswirtschaft von grundlegender Bedeutung** ist. Auch für den Kreis ist es in mannigfacher Hinsicht von großem Wert, daß durch die Erhebung ein **richtiges Bild seiner landwirtschaftlichen Erzeugung** gewonnen wird. Ich ersuche daher die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher die Erhebung eingehend und sorgfältig vorzunehmen.

Die Erhebungsformulare gehen den Magistraten, den Herren Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen zu.

Die Anleitung für die Anbauermittlung befindet sich auf der Rückseite der Formulare, ich bitte diese genau zu beachten. Die Erhebung erfolgt in doppelter Ausfertigung, von denen die eine beim Magistrat bzw. Guts- oder Gemeindevorsteher zurückbleibt, die zweite Aufstellung mir bis zum 5. Juni bestimmt zurück zu reichen ist.

Das Mehr oder Weniger der gegenwärtigen Anbauflächen gegen das Jahr 1913 ist in der Spalte Bemerkungen genau zu erläutern. Um Zweifel und Irrtümer betr. Eintragung der Anbauflächen zu vermeiden, weise ich auf meine Kreisblattsbekanntmachung, Sonderausgabe vom 16. Mai 1918, hin.

Belgard, den 14. Mai 1921.

Der Landrat.

Landjägerbezirksenteilung.

Der Landjäger-Anw. i. D. Gruschka ist von seinem Kommando zurückgekehrt und hat den Dienst in seinem Bezirk wieder aufgenommen.

Der Landjäger-Anw. i. D. Uecker — Standort Siedlow — ist noch immer aus seinem Bezirk abwesend. Die unterm 6. April erfolgte Einteilung seines Bezirks (Kreisblatt Nr. 28) bleibt daher bestehen.

Der Oberlandjäger Koss-Polzin ist erkrankt. Während der Dauer seiner Erkrankung wird sein Dienstbezirk unter die Oberlandjäger Bodschun und Kollesch wie folgt verteilt:

Oberlandjäger Bodschun die Ortschaften: Jagertow, Neu Jagertow, Kl. Poplow, Gr. Poplow, Brugen und Jagendorst nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten;

Oberlandjäger Kollesch die Ortschaften: Ziegelwiese, Buslar, Neu Buslar, Collatz, Neu Collatz, Nemrin, Waldhof nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 14. Mai 1921.

Der Landrat.

Am 6. Mai nachmittags 2 Uhr ist auf der Chaussee Belgard-Gr. Tchow eine Motorradlaufdecke verloren

gegangen. Auf die Wiedererlangung derselben wird eine Belohnung von 40 Mark ausgesetzt. Abzugeben bei Land-
äger Keller—Gr. Tschow. Vor Ankauf wird gewarnt.
Belgard, den 12. Mai 1921.

Der Landrat.

Der Saatenstand Anfang Mai 1921.

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Belgard.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut,
3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnitts- noten für den		Anzahl der von den Vertrau- ensmännern des Kreises abgegebenen Noten											
	Staat	Regie- rungs- bezirk	1	1	2	2	3	3	3	4	4	4	5	5
Winterweizen	2,6	2,8					4	3	8					
Winterweiz(Dinkel), auch mit Beimischung von Weizen oder Roggen	2,5	—												
Winterroggen	2,7	2,8					3	8	8	2	2			
Wintergerste	2,7	2,8			1	4	1	1	1	2				
Wintertraps u. Rüb- ssen	3,1	3,0						1	4	1	2			
Klee, auch mit Beimisch. von Gräsern	2,7	2,7					4	3	11	2	2			
Suzerne	2,7	2,6					1		1					
Wiesen m. Be- od. Ent- wässerungsanlagen (Rie- selwiesen)	2,9	2,8					1	3	9	1	2			
Anderer Wiesen	3,0	3,0					2	2	9	2	3			

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts
Dr. Saenger.

Verbiffentlicht.

Belgard, den 13. Mai 1921.

Der Landrat.

Infolge der durch den Erlaß vom 6. September 1920
— I e 448 II — angeordneten Ausfertigung einer zweiten
Zählkarte zu statistischen Zwecken ist eine Anzahl von
Standesämtern dahin vorstellig geworden, von dieser Aus-
fertigung abzusehen, weil von den Standesämtern bereits
Notizregister geführt würden, welche die Unterlagen für die
bisher den Vormundschaftsgerichten, den Erbschaftssteuer-
ämtern und zu statistischen Zwecken zu erstattenden Anzeigen
enthalten.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung der Aus-
kunftserteilung an Behörden und Amtspersonen vermag ich
diesem Antrage nicht zu entsprechen, da diese Notizregister
hauptsächlich nur von den Standesämtern in den Städten,
nicht aber von der bei weitem größeren Zahl der übrigen
Standesämter geführt werden und sie außerdem die für die
Auskunftserteilung erforderlichen Angaben nicht erschöpfend
enthalten.

Ich will aber gestatten, daß diejenigen Standesämter,
welche eine zweite Zählkarte bereits an die statistische Dienst-
stelle ihres Verwaltungsbezirks (städtisches Statistisches Amt)
liefern, von der Herstellung einer weiteren Kopie entbunden
werden, falls jene Zählkarten die sämtlichen Angaben der
an das Statistische Landesamt zu liefernden Zählkarten ent-
halten und ferner die sichere Gewähr dafür besteht, daß die
betreffende statistische Dienststelle bereit ist, die gesetzlich den
Standesbeamten obliegende Auskunftspflicht für diese zu
erfüllen.

Im übrigen muß es bei den Anordnungen des Er-
lasses vom 6. September 1920 — I e 448 II — bewenden.
Berlin, den 27. April 1921.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Abdruck allen Standesbeamten zur
Beachtung.

Belgard, den 11. Mai 1921.

Der Landrat.

Achtung!

Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene

richtet Anträge, Gesuche und Beschwerden in allen Fällen
an das zuständige „Versorgungsamt“ in Renten und Pen-
sionsangelegenheiten an die zuständige „Fürsorgestelle“ in
Unterstützungsangelegenheiten und Fragen der Beratung.

Kein anderer Weg führt schneller zum Ziel. Un-
mittelbare Anfragen an das Reichsarbeitsministerium ver-
zögern die Erledigung durch eigene Schuld.

Versorgungsämter und Fürsorgestellen stehen in
engster Fühlung mit allen zuständigen Behörden, den
Verbänden der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterblie-
benen, Stiftungen und Wohlfahrtseinrichtungen. Sie
haben Schreiben, die sie nicht selbst erledigen können, un-
verzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Belgard, den 8. Mai 1921.

Fürsorgestelle

für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Inseratenteil.



Bockverkauf

der Deutschen Fleischwollschaf-Herde
H. L. Philoche Stammzucht
Gramenz Kreis Neustettin
hat begonnen.
Schwerste Figuren, guter Wollbesatz,
robuste Gesundheit, mäßige Preise.
Administration Gramenz,
Oberleutnant Kretsch.

Wir suchen

für Felle Hinterpommerns einen möglichst schon
im Fach mit Erfolg tätig gewesenen, kautionsfähigen

Bezirksvertreter

mit guten Beziehungen zu besseren, auch wohlha-
benden landwirtschaftlichen Kreisen. Berufsmäßige
Werbetätigkeit Voraussetzung. Feste Bezüge und
angemessene Vermittelungsgebühren.

Bewerbungen direkt erbeten.

Karlsruher Lebensversicherung

auf Gegenseitigkeit.

Versicherungsbestand: 1 Milliarde 400 Millionen.

— Mitarbeiter an allen Plätzen gesucht. —

Zur sofortigen Lieferung kaufe
ich jeden Bosten

Speisefartoffeln

gegen Kasse sowie

Heu und Stroh.

Für frühzeitige

Zuckerrüben

im Herbst bin ich Abnehmer
größerer Posten. Offerten er-
beten an C. Pelz in Firma
Wag Nische, Dresden, 3. St.
Hotel Kommercher Hof, Köslin.

Alle Sorten Stühle

werden bohrt, gelehrt, auf
Wunsch auch aufpoliert.

Tischlermeister Ziemann,
Gartenstr. 43.

Schweizer
Holländer
Edamer
Kräuter

Käse

empfiehlt

Bernh. Maak.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.